



# Verordnung über Finanzhilfen zur Förderung neuartiger Lösungen für den Verkehr auf öffentlichen Strassen (ÖStFV)

vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*  
gestützt auf Artikel 105a des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>1</sup>  
(SVG),  
verordnet:

## **Art. 1** Gegenstand

Diese Verordnung regelt für die Finanzhilfen nach Artikel 105a SVG:

- a. die Anforderungen an Vorhaben, für die ein Gesuch um Finanzhilfe gestellt werden kann;
- b. die Anforderungen an das Gesuch und das Verfahren für die Gewährung von Finanzhilfen;
- c. die anrechenbaren Kosten und die Bemessung der Finanzhilfe;
- d. die Ausrichtung der Finanzhilfe;
- e. die Voraussetzungen für die Verlängerung der Umsetzungsfrist für Vorhaben und die Veröffentlichung der Ergebnisse.

## **Art. 2** Anforderungen an Vorhaben, für die ein Finanzhilfegesuch gestellt werden kann

<sup>1</sup> Ein Gesuch um Finanzhilfe kann für ein Vorhaben gestellt werden, das die folgenden Anforderungen erfüllt:

- a. Es entspricht den Vorgaben der Strassenverkehrspolitik.
- b. Es erzielt einen positiven Effekt für den nachhaltigen Verkehr auf öffentlichen Strassen, insbesondere in Bezug auf eine Verbesserung des Verkehrsflusses und eine Erhöhung der Verkehrssicherheit.
- c. Es ist innovativ.

<sup>1</sup> SR 741.01

- d. Es schafft einen grossen Mehrwert in der Schweiz.
- e. Die eingesetzte neue Technologie hat sehr gute Voraussetzungen für eine erfolgreiche Markteinführung.
- f. Es erreicht sein Ziel auf ökonomische und effiziente Art.
- g. Seine Trägerin oder sein Träger verfügt über die erforderlichen Kompetenzen und Erfahrungen sowie eine auf das Projektziel ausgerichtete qualifizierte Projektorganisation.
- h. Seine Ergebnisse stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung.
- i. Es darf frühestens drei Monate nach der jeweiligen Beurteilungsphase des ASTRA beginnen.

<sup>2</sup> Befindet sich das zu unterstützende Vorhaben im Ausland, so muss zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 1 nachgewiesen werden, dass es in der Schweiz voraussichtlich eine Wertschöpfung generieren wird, die mindestens der Höhe der ausgesprochenen Finanzmittel entspricht.

### **Art. 3** Finanzhilfesuch

<sup>1</sup> Das Gesuch um Finanzhilfe kann jederzeit beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) eingereicht werden. Das ASTRA entscheidet in der Regel zweimal jährlich über die eingegangenen Gesuche. Der zweite Entscheid kann entfallen, wenn die bewilligten Kredite für das Kalenderjahr bereits ausgeschöpft sind.

<sup>2</sup> Das Gesuch muss verständlich sein und Folgendes enthalten:

- a. das ausgefüllte und rechtsgültig unterschriebene Gesuchsformular;
- b. den Namen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;
- c. eine Liste der Kantone und Gemeinden, auf deren Gebiet das Vorhaben durchgeführt werden soll;
- d. eine Beschreibung, das Ziel sowie die Gesamtplanung des Vorhabens;
- e. die Kosten für das Vorhaben mit Angaben zur Höhe der Beiträge Dritter und des gewünschten Bundesbeitrags;
- f. Unterlagen, die die rechtliche Zulässigkeit und die physikalische Machbarkeit sowie das Anwendungspotenzial darlegen;
- g. Belege für allfällige weitere Finanzierungen des Vorhabens;
- h. die Liste der für das Projekt erforderlichen Genehmigungen;
- i. eine Darlegung der Risikotragbarkeit.

<sup>3</sup> Das ASTRA kann bei Unklarheiten weitere Angaben und Dokumente einfordern.

<sup>4</sup> In begründeten Fällen darf das ASTRA die Finanzhilfe auch gewähren, wenn noch nicht alle Bewilligungen vorliegen. In diesen Fällen müssen mindestens schriftliche Zusicherungen der Bewilligungsbehörden vorliegen.

**Art. 4** Themenschwerpunkte

Das ASTRA kann Themenschwerpunkte vorschlagen, die die Anforderungen nach Artikel 2 Absatz 1 erfüllen.

**Art. 5** Beizug von Expertinnen und Experten für die Gesuchsprüfung

<sup>1</sup> Zur Prüfung der Gesuche kann das ASTRA vom Vorhaben unabhängige Expertinnen und Experten beiziehen. Vom Vorhaben betroffene Kantone können eine Expertin oder einen Experten für die Prüfung des Gesuchs vorschlagen.

<sup>2</sup> Die beigezogenen Expertinnen und Experten prüfen das Gesuch und geben dem ASTRA eine Empfehlung ab.

**Art. 6** Entscheid über die Gewährung der Finanzhilfe

<sup>1</sup> Das ASTRA entscheidet mit Verfügung über die Gewährung der Finanzhilfe.

<sup>2</sup> Es berücksichtigt bei seinem Entscheid neben den formellen Kriterien nach Artikel 3 Absatz 2 und den materiellen Kriterien nach Artikel 2 insbesondere:

- a. ob das Vorhaben ohne die Finanzhilfe nicht umgesetzt werden könnte;
- b. falls vorhanden: die Empfehlung der Expertinnen und Experten.

<sup>3</sup> Das ASTRA fällt seinen Entscheid innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der jeweiligen Beurteilungsphase. Werden Gesuche mit hohem Abklärungsbedarf eingereicht, kann das ASTRA die Beurteilungsphase um höchstens 2 Monate verlängern.

<sup>4</sup> Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfe.

**Art. 7** Prioritätenordnung

<sup>1</sup> Übersteigen die eingereichten Gesuche die verfügbaren Mittel, so wird die Unterstützung prioritär einem Vorhaben gewährt:

- a. das die Anforderung nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b erfüllt;
- b. dessen neue Technologie sehr gute Voraussetzungen für eine erfolgreiche Markteinführung hat.

<sup>2</sup> Erfüllen mehrere Vorhaben die Vorgaben nach Absatz 1, so werden vorrangig die Vorhaben unterstützt, die in ihrer Planung am weitesten fortgeschritten sind.

<sup>3</sup> Das ASTRA regelt die Einzelheiten in einer Weisung und gibt diese den interessierten Kreisen bekannt.

**Art. 8** Anrechenbare Kosten

<sup>1</sup> Als anrechenbare Kosten gelten die nicht amortisierbaren Mehrkosten des Vorhabens gegenüber den Kosten für konventionelle Techniken. Davon anrechenbar sind insbesondere die Kosten für:

- a. die Entwicklung, Planung, Konstruktion, Beschaffung, Realisierung und Betrieb von Pilotanlagen;

- b. die Planung und Durchführung von Massnahmen, insbesondere für die Erstellung benötigter Installationen;
- c. Studien, Evaluierungen und Erhebungen;
- d. die Kontrolle der Wirkung der Pilotanlagen und Massnahmen;
- e. die Projektleitung, Berichterstattung sowie für Kommunikation und Wissenstransfer.

<sup>2</sup> Nicht anrechenbar sind Kosten für:

- a. Steuern, Kapital und Amortisationen;
- b. den Unterhalt der Installationen;
- c. den kommerziellen Unternehmensbetrieb;
- d. Marketing oder Verkauf.

#### **Art. 9** Bemessung der Finanzhilfe

<sup>1</sup> An die anrechenbaren Kosten kann eine Finanzhilfe von höchstens 50 Prozent gewährt werden.

<sup>2</sup> Das ASTRA legt die Höhe der Finanzhilfe fest und berücksichtigt dabei:

- a. die Höhe der anrechenbaren Kosten;
- b. die Art des Vorhabens;
- c. die Bedürfnisse des Markts;
- d. das Interesse des Bundes am Vorhaben;
- e. die finanzielle Situation der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;
- f. das Potenzial des Vorhabens nationale Ausstrahlung zu erlangen;
- g. die Beteiligung gewinnorientierter Organisationen am finanziellen Risiko des Vorhabens;
- h. das Kosten-Nutzen-Verhältnis des Vorhabens;
- i. falls vorhanden: die Unterstützung durch Kantone oder Gemeinden;
- j. falls vorhanden: Beiträge von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie von Anstalten, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen und nicht unmittelbar am Vorhaben beteiligt sind.

#### **Art. 10** Nachträgliche Finanzhilfen aus anderen Quellen

Erhält die Empfängerin oder der Empfänger der Finanzhilfen nach dem Entscheid des ASTRA für das Vorhaben weitere Finanzhilfen aus anderen Quellen, so hat sie oder er die Pflicht, dies dem ASTRA umgehend zu melden. Das ASTRA kann auf dieser Grundlage seinen Unterstützungsentscheid, insbesondere die Höhe der Finanzhilfe anpassen.

**Art. 11** Ausrichtung der Finanzhilfe

<sup>1</sup> Die Ausrichtung der Finanzhilfe erfolgt auf Basis eines Zahlungsplans. Das ASTRA kann nach Gutheissung des Finanzhilfesuchts eine Vorauszahlung von maximal 40 Prozent der gewährten Finanzhilfe ausbezahlen.

<sup>2</sup> Weitere Zahlungen erfolgen gemäss Zahlungsplan bei Erreichung der gesetzten Meilensteine. Dabei werden höchstens 80 Prozent der gewährten Finanzhilfe ausbezahlt.

<sup>3</sup> Der restliche Beitrag von 20 Prozent der gewährten Finanzhilfe wird nach Prüfung der Schlussabrechnung ausbezahlt.

**Art. 12** Verlängerung der Umsetzungsfrist

Das ASTRA kann die Frist von 3 Jahren für die Umsetzung von Vorhaben auf begründetes Gesuch hin verlängern, insbesondere wenn:

- a. der Projektzeitplan durch äussere, nicht direkt beeinflussbare Umstände nicht eingehalten werden konnte;
- b. für das ASTRA oder die Öffentlichkeit noch nicht alle relevanten Ergebnisse vorliegen.

**Art. 13** Veröffentlichung

<sup>1</sup> Das ASTRA veröffentlicht jährlich eine Liste mit folgenden Angaben zu jedem unterstützten Vorhaben:

- a. Name der Empfängerin oder des Empfängers der Finanzhilfe;
- b. Projekttitel;
- c. Kurzbeschreibung;
- d. Dauer;
- e. Höhe der Finanzhilfe;
- f. die erwarteten und erzielten Ergebnisse.

<sup>2</sup> Das ASTRA veröffentlicht die von den Empfängerinnen und Empfängern von Finanzhilfe gelieferten Zwischen- und Schlussberichte. Sofern die Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse gewahrt bleiben, kann das ASTRA zudem die gelieferten Daten veröffentlichen.

**Art. 14** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: ....

Der Bundeskanzler: .....

Entwurf